

SATZUNG

Fassung vom 25.05.1978 · Änderung vom 26.03.1984 · Änderung vom 28.04.1988

Neufassung vom 15.05.1991 · Änderung vom 25.04.1996

Änderung vom 24.04.97 · Änderung vom 12.05.1998

Änderung vom 13.04.2000 · Änderung vom 19.05.2005

Änderung vom 26.04.2008 · Änderung vom 07.05.2010

Änderung vom 19.4.2012 · Änderung vom 25.04.2013

Änderung vom 7.05.2015

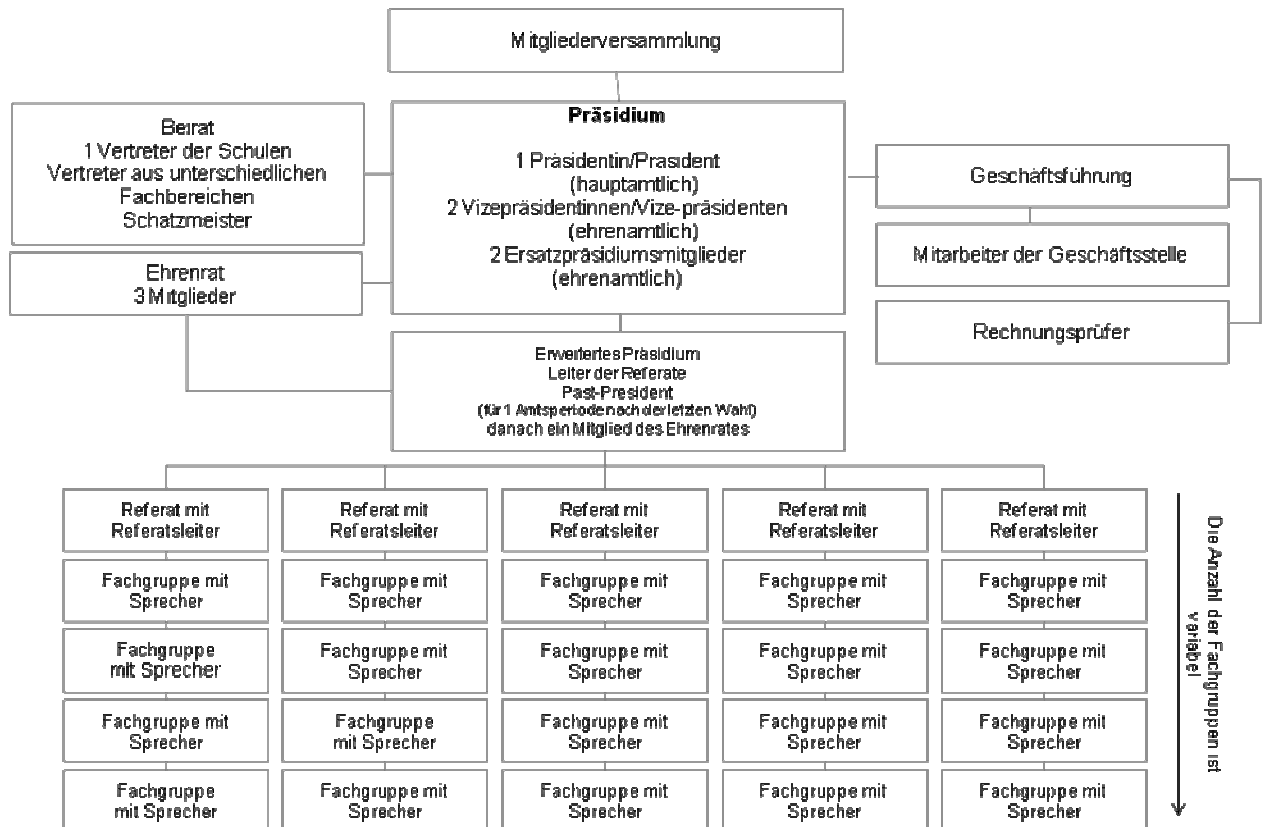
Eintragung beim Amtsgericht Essen, VR 4924



VDD

VERBAND DER DIÄTASSISTENTEN -
DEUTSCHER BUNDESVERBAND E.V.

Organisationsstruktur des VDD e.V.:



§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „*Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e.V.*“
2. Sitz des Verbandes ist Essen; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Vereinsregister-Nr. 4924 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verband vertritt die beruflichen, berufspolitischen und sozialen Interessen der Diätassistentinnen und Diätassistenten.
2. Der Verband setzt sich unter anderem für folgende Ziele ein:
 - a) die Erhaltung einer qualifizierten Aus-, Fortbildung und Weiterbildung,
 - b) die Sicherung der Arbeitsplätze und die Erweiterung des Berufsfeldes im klinischen und außerklinischen Bereich sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
 - c) die Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Probleme und neuere Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ernährung und Diätetik, in enger Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen und Gesellschaften,
 - d) die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit Krankenhausträgern, Institutionen und Verbänden des Krankenhaus- und öffentlichen Gesundheitswesens, unabhängigen Forschungseinrichtungen, Bundes- und Landesministerien, Verbraucherverbänden, Versicherungsträgern sowie mit Gesundheitseinrichtungen, die für die Berufsgruppe von Bedeutung sind,
 - e) die Intensivierung Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder

1. Als **ordentliche Mitglieder** können aufgenommen werden:
 - a) Diätassistenten, die in Deutschland die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erhalten haben.
 - b) Diätassistenten aus dem Ausland, die Mitglied in ihrem nationalen Verband sind oder sein könnten, der wiederum Mitglied bei EFAD und / oder ICDA ist.
2. Als **außerordentliche Mitglieder** können aufgenommen werden:
 - a) Schüler an staatlich anerkannten Schulen für Diätassistenten im dritten Ausbildungsjahr.
 - b) Studenten im In- und Ausland, die einen Studiengang belegen, der zur Berufszulassung nach dem DiätAssG führt.

3. Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben.
4. Als **assoziierte Mitglieder** können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland aufgenommen werden, die auf dem Gebiet der Diätetik und Ernährung tätig oder an den Aufgaben und Zielen des Verbandes interessiert sind:
 - a) Wissenschaftler und Vertreter anderer bundes- und landesrechtlich geregelter Gesundheitsberufe
 - b) Patientenverbände, Berufsverbände und andere Vereinigungen
 - c) Wissenschaftliche Gesellschaften
 - d) Fachhochschulen und Hochschulen

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Verbandes. Wird ein Aufnahmeantrag vom Präsidium abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung die Überprüfung der Entscheidung des Präsidiums durch den Ehrenrat beantragen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums. Die Abstimmung erfolgt ohne Aussprache.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
5. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
6. Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist. Erfolgt nach einer dritten, durch eingeschriebenen Brief zu versendenden Mahnung keine Zahlung des rückständigen Beitrags, wird das Mitglied durch Beschluss des Präsidiums, der keiner weiteren Begründung bedarf, aus dem Verband ausgeschlossen. Die rückständigen Beiträge bis zum Tage des Ausschlusses sowie die Mahnkosten können sodann gerichtlich geltend gemacht werden;
 - b) aus wichtigem Grund, insbesondere bei schwer-wiegenden Verstößen gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium per Beschluss mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium über den Ausschluss zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied der Widerspruch an den Ehrenrat zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Zugang bei dem betroffenen Mitglied wirksam. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Falls der Widerspruch zurückgewiesen wird, bleibt der Weg zu den ordentlichen Gerichten unberührt.
7. Ausschluss oder Tod lassen gezahlte Beiträge unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes um fachliche Unterstützung nachzusuchen, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, seine Publikationen zu beziehen sowie die sonstigen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - das Ansehen des Verbandes zu wahren,
 - die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu unterstützen,
 - im Interesse des Berufsstandes zu wirken,
 - vom Verband erlassene Berufsrichtlinien einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. März des betreffenden Kalenderjahres zu zahlen.
4. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird bis zu dreimal gemahnt. Die erste Mahnung kann durch Veröffentlichung ohne Namensnennung in der Zeitschrift des Verbandes erfolgen. Für die schriftliche zweite und die eingeschriebene dritte Mahnung wird eine Mahngebühr von jeweils EUR 10,00 erhoben.
5. Ein Mitglied, das seine Beitragspflicht gemäß Abs. 3 nicht erfüllt hat, verliert ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung sein Stimmrecht nach § 7 Abs. 2.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Der Verband hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium und das erweiterte Präsidium
3. der Ehrenrat
4. der Beirat
5. die Referate

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidiums, Wahl der/des hauptamtlichen Präsidentin / Präsidenten,
 - b) Wahl des Ehrenrates,
 - c) Bestätigung des vom Präsidium vorgeschlagenen Rechnungsprüfers,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beratung und Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Arbeitsplanes,
 - i) Festsetzung der Beiträge,
 - j) Beratung über Anträge und sonstige Aufgaben,
 - k) Erlass von Berufsrichtlinien für die Mitglieder.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende ordentliche Mitglieder können sich durch anwesende ordentliche Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten. Ehrenmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren, behalten ihr Stimmrecht.
3. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangen.
5. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zugesandt werden.
6. Sachanträge der Mitglieder zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen der Geschäftsstelle des Verbandes zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugehen. Gegenanträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über das Ergebnis einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Das Präsidium und das erweiterte Präsidium

1. Rechtzeitig vor einer Präsidiumswahl beauftragt das Präsidium den Wahlausschuss fachlich und persönlich geeignete Kandidaten für das Amt des Präsidenten /der Präsidentin und der Vizepräsidenten /Vizepräsidentinnen anzusprechen. Der Wahlausschuss besteht aus den fünf Referatsleitern und den Mitgliedern des Ehrenrates. Die Ausschussmitglieder veranlassen mögliche Kandidaten, sich in der Geschäftsstelle zu bewerben. Interessierte Kollegen / Kolleginnen können auch ohne Ansprache durch den Wahlausschuss kandidieren. Die Kandidaten sind den Mitgliedern schriftlich oder über den Internetauftritt bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium für eine dreijährige Amtszeit. Die Kandidatur für das Amt der/des Präsidentin / Präsidenten kann nur schriftlich erfolgen und muss bis spätestens 12 Wochen vor der Wahl der Geschäftsstelle VDD vorliegen. Als Nachweis erhält der Kandidat bis 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Eingangsbestätigung. Die Kandidaten werden durch den Ausschuss nach § 9 Abs. 4 vorausgewählt. Geeignete Kandidaten werden den Mitgliedern in Form einer Kurzbeschreibung in der Einladung zur Mitgliederversammlung oder über den Internetauftritt bekannt gegeben.
3. Das Präsidium besteht aus der/dem Präsidentin / Präsidenten und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vizepräsidenten. Das Amt der/des Präsidentin / Präsidenten ist ein bezahltes Hauptamt und gem. § 8 Ziffer 2 befristet und auflösend bedingt durch den Ablauf der Amtszeit. Das Wahlanstellungsverhältnis zwischen VDD und dem der/des Präsidentin / Präsidenten wird zudem durch Geschäftsordnung und vertraglich geregelt.

Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beginnt unabhängig vom Datum der Wahl am 01.09. des Wahljahres und endet am 31.08. des Ablaufjahres ihrer Amtsperiode. Die

neu gewählten Präsidiumsmitglieder sind ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl über alle laufenden Prozesse und Entscheidungen zu informieren.

Das Wahlanstellungsverhältnis ist auch auflösend bedingt durch jedwede außerhalb der Wahlperiode erfolgende Neuwahl des Präsidiums oder Ausscheidens der/des Präsidentin / Präsidenten aus sonstigen Gründen aus dem Präsidium oder Amtsniederlegung der/des Präsidentin / Präsidenten alleine oder durch das gesamte Präsidium oder durch Abwahl/Ausschluss der/des Präsidentin / Präsidenten aus dem Präsidium/Verein durch die Mitgliederversammlung aus anderen Gründen.

Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Diätassistentinnen / Diätassistenten sein.

4. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
 5. Bei jeder Neuwahl eines Präsidiums **sollte** zur Wahrung der Kontinuität ein Mitglied des bisherigen Präsidiums wiedergewählt werden.
 6. Scheidet ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin während der laufenden Amtszeit aus, so kann das erweiterte Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen/eine Vizepräsidenten/Vizepräsidentin aus den Reihen der Referatsleiter bestimmen, der auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Sollte der vorgeschlagene Vizepräsident durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden, findet an Ort und Stelle eine Nachwahl, für den Rest der Wahlperiode des/der ausgeschiedenen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin statt. Es gilt das Vorschlagsrecht der Mitgliederversammlung.
 7. Ist durch das Ausscheiden das Amt der/des Präsidentin / Präsidenten neu zu besetzen, wird auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine/ein neue/r Präsidentin / Präsident gewählt. Das Ausscheiden der/des Präsidentin / Präsidenten verpflichtet das Präsidium zur sofortigen Ausschreibung der vakanten Position. Die Amtszeit der/des nach zu bestimmenden Präsidentin / Präsidenten endet mit Ablauf der Amtszeit der noch amtierenden Mitglieder des Präsidiums. Eine Wiederbesetzung erfolgt nach dem durch die Satzung vorgegebenen Prozedere. Das Präsidium beschließt in diesem Zusammenhang über die Notwendigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 8. Das Präsidium bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
 9. Die drei Mitglieder des Präsidiums haben in Präsidiumssitzungen je 1 Stimme. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Der Präsident/die Präsidentin ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband betrifft. Dies gilt auch für die übrigen Präsidiumsmitglieder. In diesen Fällen wird das Präsidium zwecks Erhaltung der Beschlussfähigkeit durch ein zu Beginn der Amtsperiode gemeinsam bestimmtes Mitglied des erweiterten Präsidiums gemäß § 8 Abs. 13 ergänzt.
- Ein Präsidiumsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums diesem Verfahren schriftlich oder per Mail zustimmen.
10. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Präsidentin / Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 11. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für das Präsidium und das erweiterte Präsidium beschließen.
 12. Die beiden Vizepräsidenten können einen Ausgleich in Höhe ihres Einkommensausfalls

geltend machen. Die Höhe des Gesamtausgleiches der beiden Vizepräsidenten wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder für die Vergangenheit und für die Zukunft veranschlagt.

13. Das Präsidium ist verantwortlich für:
- a) Planung und Verwirklichung der Verbandsziele gemäß § 2 der Satzung,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Veranstaltungen für die Fortbildung der Mitglieder,
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Führung der Mitgliederkartei, der Bücher und der Kasse,
 - h) Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - i) Entgegennahme und Auswertung der Bewerbungen um das Amt der/des Präsidentin /Präsidenten unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 4,
 - j) Schließung des Wahlanstellungsvertrages mit der/dem Präsidentin / Präsidenten unter Bezugnahme auf § 8 Ziffer 7 und § 9 Abs. 4 nach seiner Bestellung und Wahl durch die Mitgliederversammlung,
 - k) Vorschlag des Rechnungsprüfers an die Mitgliederversammlung
 - l) Berufung der Fachgruppen
 - m) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen
 - n) Berufung des Beirates
 - o) Anstellung von Mitarbeitern

Das erweiterte Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten/der Präsidentin,
- den beiden Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen
- dem Vorgänger/die Vorgängerin des/der aktuellen Präsidenten/Präsidentin begrenzt für eine Amtsperiode des neugewählten Präsidiums. Dann rückt der/die Vorsitzende des Ehrenrates nach.
- den fünf Referatsleitern/innen.

Aufgabe des erweiterten Präsidiums ist die Beratung und Unterstützung des Präsidiums sowie die Beschlussfassung über berufspolitische, finanz-, personal- und haushaltspolitische Entscheidungen. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des erweiterten Präsidiums anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums diesem Verfahren schriftlich oder per Mail zustimmen. Die weiteren internen Abläufe können durch eine Geschäftsordnung gem. Abs. 11 geregelt werden.

§ 9 Referate

1. Das Präsidium beruft zur Bearbeitung bestimmter fachspezifischer Aufgaben Referate, die das Präsidium fachlich beraten und bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.

Folgende Referate sind angedacht:

- Referat Diättherapie & Ernährungsberatung
- Referat Bildung & Wissenschaft
- Referat Berufsfeld
- Referat Marketing & PR
- Referat Strategie, Europa und Internationales

Die Namen der Referate können ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn dies aus berufspolitischen oder inhaltlichen Gründen notwendig ist.

2. Jedem Referat sind entsprechende Fachgruppen zugeordnet. Die Fachgruppe jedes Referates ist mit mindestens drei ständigen Mitgliedern zu besetzen. Jede Fachgruppe bestimmt einen Sprecher. Der Fachgruppensprecher ist Diätassistent / Diätassistentin und Mitglied des Verbandes. Die Mitglieder der Referate werden ehrenamtlich tätig.
3. Die Sprecher jeder Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Referatsleiter für die Dauer von drei Jahren. Der gewählte Referatsleiter ist jeweils Mitglied des erweiterten Präsidiums.
4. Der Wahlausschuss und die Vizepräsidenten bilden das Gremium für die Bewerberauswahl um das Amt der/des Präsidentin/Präsidenten. Beschlüsse dieses Gremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die ausgewählten Bewerber werden der Mitgliederversammlung in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgestellt. Nach Wahl und Bestellung des neuen Amtsinhabers durch die Mitgliederversammlung beschließen das geschäftsführende Präsidium und das erweiterte Präsidium gemeinsam über die Inhalte des Anstellungsvertrages mit einfacher Mehrheit. Auf den § 8 Ziffer 3 und den § 8 Ziffer 13, Satz 3 wird verwiesen.
5. Die weiteren internen Abläufe der Referate und Fachgruppen können durch eine Geschäftsordnung gem. § 8 Abs. 11 geregelt werden.
6. Fachgruppen werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durch die Geschäftsstelle betreut. Den Fachgruppen sind im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen

§ 10 Beirat

1. Das Präsidium kann zur Beratung und Unterstützung der Verbandsarbeit, u. a. zur Fortbildung der Mitglieder, einen Beirat berufen. Der Beirat soll interdisziplinär besetzt sein. Er wird für die Dauer einer Amtsperiode des Präsidiums berufen. Zu Beiratsmitgliedern können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Verbandes sind.
2. Ständige Beiratsmitglieder sind eine Vertreterin der AG Ltd. Lehrkräfte an Schulen für Diätassistenten und der Schatzmeister. Die Vertreterin der AG Ltd. Lehrkräfte muss Diätassistentin und Mitglied des Verbandes sein. Der Schatzmeister bedarf einer entsprechenden Qualifikation; er muss nicht Mitglied des Verbandes sein.
3. Die Geschäfte des Beirats werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

§ 11 Interessengruppen

1. Interessengruppen sind nicht vom VDD gegründete Zusammenschlüsse von Diätassistenten, die sich mit speziellen Bereichen in der Diätetik sowie mit bestimmten Bereichen des Berufsfeldes der Diätassistenten befassen.
2. Der Verband kann mit solchen Interessengruppen schriftliche Vereinbarungen über eine Kooperation treffen. Aufgaben, Rechte und Pflichten beider Vertragspartner werden vertraglich festgelegt.

§ 12 Geschäftsführung

Das Präsidium stellt für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin ein, der/die Geschäftsstelle des Verbandes leitet und dem Präsidium verantwortlich ist. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Im Rahmen seines/ihrer Zuständigkeitsbereiches ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin alleinvertretungsberechtigt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des besonderen Vertreters gem. § 30 BGB werden durch die Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag geregelt.

§ 13 Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre auf Vorschlag des Präsidiums einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrat. Mindestens ein Mitglied soll früher dem Präsidium angehört haben. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Präsidium angehören.
2. Der Ehrenrat kann in den Fällen des § 4 Abs. 2 und Abs. 6 angerufen werden. Er kann darüber hinaus zur Schlichtung anderer verbandsinterner Differenzen angerufen werden.
3. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sind Diätassistenten und Mitglied des Verbandes. Der Ehrenrat bestimmt ein Mitglied zur/zum Vorsitzenden. Er regelt seine Geschäfte unter Beachtung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens selbst. Er kann im schriftlichen Verfahren entscheiden. Zur Erledigung der Vorgänge steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung.
4. Nach dem Ausscheiden des Past-Präsidenten aus dem erweiterten Präsidium übernimmt der Ehrenratsvorsitzende diese Position.

§ 14 Finanzielle Mittel des Verbandes

1. Die aus den Beiträgen und sonstigen Einkünften stammenden Mittel des Verbandes dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke und nach Maßgabe des genehmigten Haushaltsplanes verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Der Verband darf auch keine anderen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Auf Vorschlag des Präsidiums wird ein Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem erweiterten Präsidium angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgabe des Rechnungsprüfers besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums. Der Rechnungsprüfer erstellt einen schriftlichen Bericht der vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium zur Kenntnis vorzulegen ist. Bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung empfiehlt der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
2. Das Vermögen des Verbandes fällt im Falle seiner Auflösung an das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.